



Artenschutzbeitrag
Abriss zweier Gebäude auf dem Betriebsbahnhof
der BVG in Weißensee

Abriss der Gebäude C und D
ehemalige Trafostation und Lagergebäude

Impressum

Auftraggeber: **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**
Immobilienmanagement und -projekte
VBI-GP
Trebbiner Straße 6
10963 Berlin
Fon: (030) 256-23708
Fax: -
Email: norman.breitfeld@bvg.de

Ansprechpartner:
Herr Breitfeld

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER**
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner ^{bdla}

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fugmannjanotta.de

Bearbeitung:
Holger Burgardt
Martin Janotta

Stand: Mai 2019

24.05.2019

FUGMANN
JANOTTA
HOLGER BURGARDT
PARTNER

Belziger Straße 25 / 10823 Berlin / T+49(0)30.7001196-0 F-22

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Untersuchungsgebiet	2
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik	4
3	Auswertung der Begehung	5
4	Maßnahmen zur Vermeidung	6
4.1	V1 Verschließen von Einflugöffnungen, Ritzen und Spalten	6
4.2	V2 Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit/nach Quartierwechsel Fledermäuse	7
4.3	V3 Naturschutzfachliche Begleitung des Abrisses	7
5	Zusammenfassung	7
6	Quellen	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Untersuchungsgebiet (rot)	2
Abb. 2	Gebäude D mit angrenzender Abstellfläche	3
Abb. 3:	Belüftungsöffnung mit Gitter	5
Abb. 4	Abgeplatzter Putz als potentiell Sommerquartier/Tagesversteck	6
Abb. 5:	Radschleifstand im Gebäude D	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der Vermeidungsmaßnahmen	8
------------	--------------------------------	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) planen auf ihrem Betriebshof in Weißensee den Abriss zweier Gebäude. Die beiden abzureißenden Gebäude dienen der BVG als Trafostation (Gebäude C) sowie als Lagergebäude und Heizhaus (Gebäude D). Der noch derzeit in Betrieb befindliche Schornstein am Haus D soll ebenfalls abgerissen werden. Die Trafostation wurde bereits aus dem Gebäude entfernt, in Gebäude D befinden sich ein nicht mehr im Betrieb befindlicher Radschleifstand sowie die Heizanlage der Einrichtung. Die beiden einstöckigen Gebäude nehmen zusammen eine Grundfläche von 1.610 m² ein.

Das Vorhaben ist durch die zuständige Planfeststellungsbehörde, die Technische Aufsichtsbehörde über Straßenbahnen und U-Bahnen, zu genehmigen. Zur Einschätzung, ob das Vorhaben Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG auslöst, ist es notwendig, die Gebäude auf das Vorhandensein geschützter Lebensstätten zu untersuchen (Strukturkartierung).

Ferner werden Maßnahmen formuliert, die eine zukünftige Besiedlung bis zum Abriss verhindern und somit das Auslösen von Zugriffsverboten vermeiden. Der Abriss der Gebäude ist für den Herbst 2019 vorgesehen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Der Betriebshof Weißensee befindet sich im Norden Berlins im Bezirk Pankow. Der Straßenbahnhof wurde 1912 gegründet und beheimatet heute vorrangig die Fahrzeuge der im Bezirk Pankow verkehrenden Linien. Der Betriebsbahnhof liegt zwischen der Bernkasteler Straße, Trabacher Straße und Liebermannstraße. Südwestlich des Untersuchungsgebietes befindet sich der stark anthropogen überprägte Weiße See, im Osten der Friedhof Weißensee. Im direkten Umfeld des Betriebshofes grenzt eine mehrgeschossige Wohnbebauung an. Der Betriebshof selbst ist vollversiegelt, östlich der Abrissgebäude existiert eine zwölfgleisige offene Abstellfläche mit Oberleitungen, westlich die Montagehalle (Warmhalle) und dahinter eine Abstellhalle (Kalthalle).



Abb. 1 Untersuchungsgebiet (rot), untersuchte Abrissgebäude (gelb)



Abb. 2 Gebäude D mit angrenzender Abstellfläche

Die meisten Straßenbahnen werden gegen Mitternacht im Betriebshof abgestellt. Der Hof ist dann nahezu komplett mit Fahrzeugen bis nahe an die Gebäude heran gefüllt. Die Fahrzeuge verlassen das Gelände dann gegen 3:00 Uhr morgens. In der Nacht werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen vorgenommen.

Die zu untersuchenden Gebäude sollen abgerissen werden, da die Unterhaltung der Gebäude ökonomisch hohe Kosten verursacht und der ehemalige Radschleifstand mit benzolhaltigen Schadstoffen belastet ist. Zudem bietet sich mit dem Abriss der Gebäude ein besseres Gesamtplatzangebot, da derzeit z.T. Fahrzeuge bis dicht an die Gebäude abgestellt werden müssen, wodurch die Wahrung von Sicherheitsabständen erschwert ist.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Für Vorhaben, die zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG darstellen werden die Verbote durch Abs. 5 des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisi-

ko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2 Methodik

Für das Untersuchungsgebiet wurden zunächst im Zuge der Relevanzprüfung (siehe Anlage 1) die europarechtlich geschützten Arten identifiziert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und daher nicht mehr einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Dies betrifft aufgrund fehlender Lebensraumeignung die Artengruppen Säugetiere außer Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Libellen, Käfer und Schmetterlinge. Für die verbliebenen Artengruppen Fledermäuse und Vögel wurden Betroffenheiten durch das Vorhaben weiter überprüft.

Zur Prüfung des Vorhandenseins geschützter Lebensstätten wurden die Gebäude sowohl außen als auch alle Innenräume visuell auf Strukturen überprüft, die geeignet sind, gebäudebewohnenden, geschützten Tierarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen. Etwaige,

aufgefundene Strukturen konnten ggf. mit einem Endoskop näher untersucht werden. Potentielle Strukturen wurden digital als Bild festgehalten.

Entsprechend der Ergebnisse der Begehung und nach Auswertung des Bildmaterials wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten definiert.

Strukturkartierung der Abrissgebäude

Die Strukturkartierung der Abrissgebäude erfolgte am 10.05.2019. Die einstöckigen Abrissgebäude wurden zunächst komplett von außen begutachtet und auf geschützte Lebensstätten hin untersucht. Dabei konnte keine aktuelle Nutzung festgestellt werden. Belüftungsöffnungen sind mit Gittern versehen, sodass ein Einflug bzw. eine Nutzung nicht möglich ist. Ein als unbeheiztes Lager genutzter Bereich des Gebäudes C ist mit einem Gittertor versehen. Auch in diesem Bereich konnte keine Nutzung durch geschützte Arten festgestellt werden. Insgesamt bieten die verputzten Gebäude kaum Nischen oder Risse. Lediglich auf der Ostseite des Gebäudes D konnte ein größerer Riss im Putz festgestellt werden. An einigen Stellen sind durch die Wand durchgehende Bohrlöcher bis $d = 3$ cm vorzufinden. Diese können als Einfluglöcher für Fledermäuse dienen. An der südlichen Zugangstür befindet sich eine ca. 12 cm große Öffnung, die sowohl für kleinere Vögel (z.B. Haussperling) oder Fledermäuse als Einflug dienen kann.



Abb. 3: Belüftungsöffnung mit Gitter

Alle Innenräume sind beheizt, mit Ausnahme des Kohlebunkers hermetisch abgeriegelt und besitzen somit keine Verbindung nach außen. In der Decke des Kohlebunkers befindet sich eine Belüftungsöffnung nach außen. In keinem der Innenräume, die z.T. noch als Lagerstätten genutzt werden, konnte ein Besatz festgestellt werden.

Der am Gebäude D befindliche Schornstein konnte nicht näher in Augenschein genommen werden, da er sich noch im Betrieb befindet. Die Möglichkeit eines Besatzes ist jedoch unwahrscheinlich. Äußerlich gab es keine Hinweise auf Fugenrisse oder Anzeichen einer Nutzung durch geschützte Tierarten.

3 Auswertung der Begehung

Bei der vorgenommenen Strukturkartierung konnten keine aktuellen Nachweise für Lebensstätten geschützter Arten angetroffen werden. Dennoch konnten an den Gebäuden stellenweise Öffnungen festgestellt werden, die als Eintritt dienen können.

Da beide Gebäude derzeit noch beheizt werden und somit weder Luftfeuchtigkeit hoch genug (> 70%), noch Temperatur im Winter niedrig genug (2-5 °C) sind, kann eine Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Ferner ist der Betriebshof in der Nachtzeit nahezu komplett durch schienengebundene Fahrzeuge besetzt, die mit einem Abstand von weniger als 2,5 m entfernt zu den Gebäuden abgestellt werden. In den Nachtstunden zwischen 0:00 und 03:00 Uhr finden dann Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Schienenfahrzeugen statt. Beides, sowohl der enge Stand der Fahrzeuge, als auch die nächtlichen Arbeiten lassen darauf schließen, dass die Gebäude nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Lebensstätte besitzen. Wenngleich tagsüber keine oder nur vereinzelt Schienenfahrzeuge auf dem Gelände stehen, so sind hohe nächtliche, anthropogene Störungen zu verzeichnen, welche die Abrissgebäude sowohl für Fledermäuse als höhlenbrütende Vögel unattraktiv machen.

Trotz der relativ geringen Attraktivität kann eine zukünftige Nutzung durch kleinere Vogelarten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) oder als Sommerquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Besiedlung wurden die unter Kapitel 4 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet.



Abb. 4 Abgeplatzter Putz als potentielles Sommerquartier/Tagesversteck

4 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 BNatschG können die nachfolgend dargestellten Maßnahmen durchgeführt werden.

4.1 V1 Verschließen von Einflugöffnungen, Ritzen und Spalten

Bei der Begehung wurden vereinzelt Löcher, Ritzen, Spalten und Öffnungen festgestellt (siehe beispielhaft Abb. 4), die geeignet sind als Einflugöffnung in das Gebäude oder Tagesversteck zu dienen. Ein Verschluss dieser Öffnungen verhindert die Nutzung des Gebäudes als Lebensstätte. Ferner können das vergitterte Fenster und Gittertor eines ungeheizten Lagerraums zusätzlich mit einem engmaschigen Netz abgehängt werden, um auch hier eine Nutzung zu verhindern.

4.2 V2 Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit/nach Quartierwechsel Fledermäuse

Die Brutzeit der relevanten Vogelarten ist bis Ende August beendet. Ein Abriss der Gebäude nach der Brutzeit von Vögeln vermeidet das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bei dieser Artengruppe.

Der Quartierwechsel vom Sommer- in das Winterquartier erfolgt bei Fledermäusen von September – Oktober. Da an den Gebäuden keine geeigneten Winterquartiere vorhanden sind, werden durch einen Abriss ab Ende Oktober keine Zugriffsverbote ausgelöst.

4.3 V3 Naturschutzfachliche Begleitung des Abrisses

Zusätzlich zu den vorangestellten Maßnahmen kann eine naturschutzfachliche Begleitung des Abrisses, mit einer nochmaligen Begehung kurz vor dem tatsächlichen Abriss, Klarheit darüber schaffen, ob sich zum Zeitpunkt des Abrisses geschützte Arten an oder im Gebäude befinden.

5 Zusammenfassung

Im Zuge der Genehmigung des Abrisses der Gebäude C und D auf dem Gelände des Betriebshofes der BVG in Weißensee waren die artenschutzrechtlich relevanten Belange fachlich zu prüfen. Hierzu wurden die Abrissgebäude visuell begutachtet und das Vorhandensein geschützter Lebensstätten abgeprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Abriss keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG auslöst, da aktuell kein Besatz festgestellt werden konnte. Ferner wird das Potential eines Besatzes als gering eingeschätzt, da sich der nächtliche Betrieb mit Beleuchtung und entsprechendem Geräuschpegel negativ auf die potentielle Eignung auswirkt. Dazu verhindern die des Nachts eng an den Gebäuden abgestellten (< 2,5 m) Schienenfahrzeuge einen freien Anflug an das Gebäude.

Dennoch kann durch vereinzelt vorhandene Öffnungen im Gebäude derzeit eine zukünftige Besiedlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierzu wurden die in Tabelle 1 zusammengefassten Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um das Risiko eines Besatzes und damit einer Verzögerung im Bauablauf vollumfänglich zu vermeiden.



Abb. 5: Radschleifstand im Gebäude D

Tabelle 1: Liste der Vermeidungsmaßnahmen

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V 1	<i>Verschließen von potentiellen Einflugöffnungen</i>	Vögel, Fledermäuse
V 2	<i>Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit/Quartierwechsel</i>	Vögel, Fledermäuse
V 3	<i>Naturschutzfachliche Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen</i>	Vögel, Fledermäuse

6 Quellen

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - ABl. EG Nr. L 103, S.1 -, zuletzt geändert durch Akte zur EU-Erweiterung - ABl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003, S. 33) durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 - ABl. EG Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

7 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle 2 Relevanzprüfung der untersuchten Artengruppen

Artengruppe	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Artengruppe
Fledermäuse	ja	-
Sonstige Säugetiere	nein	Fehlende Lebensraumeignung
Vögel	ja	-
Amphibien und Reptilien	nein	Fehlende Lebensraumeignung
Käfer	nein	Fehlende Lebensraumeignung
Libellen	nein	Fehlende Lebensraumeignung
Schmetterlinge	nein	Fehlende Lebensraumeignung

